

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Stadt Falkenstein/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“

Vom 31. Juli 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 31. Juli 2025, Az.: 093.024-331-1-13-699482/2026 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Stadt Falkenstein/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom

22. Mai 2025 sowie der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 24. Juni 2025 zugrunde. Das Einvernehmen der unteren Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2025 erteilt.

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Plauen, den 31. Juli 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens

Zwischen der

Stadt Falkenstein/Vogtl., vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Marco Siegemund
Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

und dem

Verwaltungsverband „Jägerswald“
vertreten durch die Verbandsvorsitzende,
Frau Carmen Reiher
Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Weisungsaufgaben des Personenstandswesens getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. übernimmt durch Vereinbarung seit dem 01.01.2007 alle Aufgaben gemäß § 1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG für das Gebiet der Gemeinden Bergen und Werda und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(2) Die Gemeinden Bergen und Werda sind seit der Gründung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ am 25.12.1998 dessen Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben des Personenstandswesens sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband „Jägerswald“ übergegangen.

(3) Der Verwaltungsverband „Jägerswald“ überträgt die ihm für die Gemeinden Bergen und Werda nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG obliegende

Weisungsaufgabe auf dem Gebiet des Personenstandswesens ab dem 25.12.1998 der Stadt Falkenstein/Vogtl.

§ 2

Sitz sowie Rechte und Pflichten

(1) Sitz des Standesamtes ist die Stadt Falkenstein/Vogtl.

(2) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Falkenstein/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Falkenstein/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht gedeckt sind, erhebt die Stadt Falkenstein/Vogtl. gegenüber dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ eine Umlage.

(3) Die Umlagehöhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Falkenstein/Vogtl. abzüglich aller zurechenbaren Einnahmen.

Der Ermittlung der Umlage liegen die bearbeiteten Fälle zum 31.12. des Vorjahres sowie die Kosten für das Vorhalten des Bereiches des Personenstandswesens und der Einnahmen saldiert zum 31.12. des Vorjahres zugrunde.

Falkenstein/Vogtl., den 08.07.2025

Marco Siegemund
Bürgermeister
Stadt Falkenstein/Vogtl.

Tirpersdorf, den 27.06.2025

Carmen Reiher
Verbandsvorsitzende
Verwaltungsverband „Jägerswald“

Die Umlage ist zum 31.03. des Folgejahres fällig.

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. behält sich das Recht auf Abschlagszahlung vor.

§ 4

Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.03.2007 außer Kraft.